

COOPER STANDARD TECHNICAL RUBBER GMBH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: Oktober 2013

A. Bestellung, Lieferung etc.

1. Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung ausdrücklich oder durch ihre Ausführung annehmen, wozu wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung berechtigt sind.

Die Annahme von Kleinaufträgen und die Festlegung von Mindestabnahmemengen oder Mindestrechnungsbeträgen behalten wir uns vor. Lieferung und Berechnung erfolgen zu den am Tage des Versandes oder der Abholung der Ware gültigen Preisen und Bedingungen. Voranschläge für Reparatur- oder Einbauarbeiten sind unverbindlich. Erhebliche Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns, über eine entsprechende Preisangleichung zu verhandeln und im Falle der Nichteinigung vom Verträge zurückzutreten. Bei Rahmenlieferungsverträgen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts ein ausserordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten.

2. Wenn wir keine besondere Versandvorschrift erhalten, versenden wir die Ware auf dem nach unserem Ermessen günstigsten Versandweg. Wird beschleunigte Versendung vorgeschrieben (z.B. Luftfracht, Eilgut, Express), so trägt der Besteller die hierdurch bedingten Mehrkosten. Rollgeld und Flächenfracht gehen zu Lasten des Empfängers. Eine Vergütung für Selbstabholung wird nicht gewährt.

Die Versendung der Ware erfolgt - unabhängig vom Ort der Versendung - auf Gefahr des Empfängers. Versicherung erfolgt nur auf schriftliches Verlangen und auf Kosten des Bestellers. Ist die Ware versandbereit und verzögern sich ihr Versand oder ihre Abholung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Besteller über. Der Versand gilt in diesem Fall als zu diesem Zeitpunkt erfolgt, im übrigen mit der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person.

Gefahr im Sinne dieser Bestimmungen ist das Risiko des von uns nicht zu vertretenden Untergangs oder der Verschlechterung der Ware, ferner ihrer Beschlagnahme oder sonstiger Verfügungen von hoher Hand.

3. Die bestellten Mengen können, wenn es sich um Anfertigungsware handelt, wie folgt über- oder unterschritten werden:

Für Bestellungen bis 65 m² +20% und -10%

Für Bestellungen ab 65 m² +15% und -10%

Abrufaufträge können nur im Rahmen der Herstellungsmöglichkeiten angenommen oder ausgeführt werden. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können demnach nach Erteilung des Auftrages nur berücksichtigt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Teillieferungen sind zulässig.

4. Verpackung aus Papier, Jute oder Folie wird nicht berechnet. Sonstige Verpackung, insbesondere Spezialverpackung und Paletten, wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Bei frachtfreier Rücksendung in wieder gebrauchsfähigem Zustand wird für Normalkisten 2/3 und für Leihkannen und Paletten der volle belastete Betrag gutgeschrieben, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

5. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebs- und Vertriebsablaufs übernommen; Fälle höherer Gewalt und sonstige störende Ereignisse bei uns, unseren Vorlieferanten oder Transportunternehmen, beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen sowie technische oder technologische Umstände, welche die Vertragserfüllung wesentlich erschweren, entbinden uns von der Pflicht zu rechtzeitiger Lieferung.

Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk verlassen hat oder dem Besteller die Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft zugegangen ist.

Nachträgliche Änderungen des Auftrages verlängern Lieferfristen angemessen. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges, Unmöglichkeit oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Schäden ist jede Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare typische Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt.

Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren Lieferungen besteht, sind Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluß auf andere Lieferungen des Auftrags.

6. Eine Rückgabe verkaufter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern ausnahmsweise Ware zurückgenommen wird, wird der am Tage der Rücknahme gültige Nettopreis gutgeschrieben.

Bei Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts erfolgt keine Gutschrift.

7. Zahlungsverzug, Insolvenzantrag, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen.

8. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einverständnis mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

Sofern wir Gegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen hergestellt oder geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, daß Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte

die Herstellung oder Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung oder Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

Wir übernehmen keine Gewähr dafür, daß der Einsatz oder Einbau der von uns gelieferten Teile generell oder auf bestimmten Gebieten von etwaigen gewerblichen Schutzrechten Dritter freigestellt ist.

9. Vom Besteller zur Auftragsdurchführung beigestellte Teile, z.B. einzuarbeitende Metallteile, sind von ihm frei dem von uns angegebenen Werk mit der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuß rechtzeitig in einwandfreier und vereinbarter Beschaffenheit anzuliefern. Geschieht dies nicht, so haben wir das Recht, dadurch verursachte Kosten in Rechnung zu stellen und die Fabrikation nach unserem Ermessen nicht aufzunehmen oder zu unterbrechen.

Zur Erprobung notwendige Versuchsteile werden neben evtl. anfallenden weiteren Kosten, insbesondere für Formen und Werkzeuge, berechnet. Werden von uns zur Fertigung Formen, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen und Anlagen hergestellt oder beschafft, so stellen wir die Kosten dafür als Fertigungsanteil in Rechnung. Im Hinblick auf unsere Konstruktionsleistung bleiben die vorgenannten Gegenstände unser Eigentum, unabhängig von diesbezüglichen Kostenbeiträgen des Bestellers. Evtl. Amortisationsvereinbarungen beziehen sich auf eine Laufzeit von maximal 3 Jahren.

10. Die Zusendung von Prospekten, Preislisten und Rundschreiben ist nicht als Angebot zu betrachten.

B. Eigentumsvorbehalt und weitere Sicherungsrechte

1. a) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Begleichung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Unser Eigentumsvorbehalt entbindet ihn nicht von seiner Haftung für den Untergang oder eine Verschlechterung der Vorbehaltsware.

b) Bei Zahlungsverzug, Gefährdung unseres Eigentums oder anderen in Ziffer A 7 genannten Fällen sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Eventuelle Zurückbehaltungsrechte werden ausgeschlossen.

Wird die Vorbehaltsware nicht unverzüglich herausgegeben, sind wir oder von uns beauftragte Personen berechtigt, die Räume des Bestellers zu betreten, um uns den unmittelbaren Besitz an der Vorbehaltsware zu verschaffen. Der Besteller ist verpflichtet, schriftliche Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und Einsicht in seine diesbezüglichen Geschäftsunterlagen zu geben. Soweit sich die Vorbehaltsware bei Dritten befindet, hat uns der Besteller hierüber schriftlich Auskunft zu erteilen, auf Verlangen seine diesbezüglichen Ansprüche an uns abzutreten und uns bei der Besitzerlangung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach Kräften zu unterstützen.

c) Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen und unser Eigentumsrecht auf Verlangen sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen.

d) Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der Vorbehaltsware ist dem Besteller untersagt.

e) Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Seine diesbezüglichen Ansprüche gegen die Versicherung werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Für den Wert der Vorbehaltsware in diesem Sinne sind unsere Verkaufspreise am Schadenstag zuzüglich Mehrwertsteuer maßgeblich. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.

f) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt für uns, ohne daß uns dadurch Verpflichtungen entstehen. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

g) Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen (§§ 947, 948 BGB) steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte der übrigen verwendeten Gegenstände. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Besteller uns entsprechend dem anteiligen Wert der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die dabei entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller verwahrt sie mit kaufmännischer Sorgfalt für uns und verpflichtet sich, uns auf Verlangen schriftlich die zur Rechtsausübung erforderlichen Angaben zu machen, uns insoweit Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und die Möglichkeit zu geben, Kopien zu fertigen.

2. a) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.

Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent.

Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Rechte und Forderungen gemäß B 1 a).

b) Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verbindung, Vermischung, Vermengung, Be- oder Verarbeitung verkauft wird, gilt die Kaufpreisforderung gemäß B 2 a) in Höhe des vom Besteller für die Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Preises incl. Mehrwertsteuer als an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nicht gesondert ausgewiesen, so gilt die Gesamtforderung gegen den Abnehmer incl. Mehrwertsteuer in Höhe unseres Verkaufspreises für die enthaltene Vorbehaltsware als an uns abgetreten.

c) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfange im voraus an uns abgetreten, wie es unter B 2 a) bis b) bestimmt ist.

d) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung berechtigt und ermächtigt, daß die unter B 2 a) bis c) bezeichneten Forderungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

e) Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung unabhängig von der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. Wir werden solange die Forderungen nicht einziehen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser erstes schriftliches Verlangen hin hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderung schriftlich mitzuteilen, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wir sind berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Räume des Bestellers zu betreten, um die zur Feststellung und Geltendmachung der an uns abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen einzusehen, sie kurzfristig zu entnehmen oder zu kopieren.

f) In den unter A 7 genannten Fällen erlischt die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, diese Befugnisse aus wichtigem Grunde schriftlich zu widerrufen. Nach dem Erlöschen oder dem Widerruf gilt Ziffer B 1 c) entsprechend.

3. a) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

b) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlischt, wenn alle oben unter B 1 a) angeführten Forderungen erfüllt sind. Damit geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über, und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.

4. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt nicht, so werden sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten sofort fällig.

5. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Besteller insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

C. Rechnungen, Zahlung

1. Wir erteilen Rechnung, sobald die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit ist. Verzögerungen im Versand oder in der Abholung der Ware, die wir nicht zu vertreten haben, schieben nicht das Fälligwerden der Rechnung hinaus.

2. Unsere Rechnungen sind porto- und spesenfrei zu bezahlen

a) rein netto innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Rechnungen für Werkzeuge sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto fällig.

3. Kassaskonto (falls vereinbart) wird nur gewährt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind und der Rechnungsbetrag pünktlich bis zu den vorgenannten Fälligkeitstagen unserem Konto gutgeschrieben ist.

4. Voraus- und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

5. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf die von uns bei Rechnungsstellung angegebenen Konten erfolgen.

6. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung; sie erfolgt erfüllungshalber.

7. Wir sind berechtigt, dem Besteller für jede Mahnung EUR 13,- in Rechnung zu stellen.

8. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, können wir nach unserer Wahl Vorauskasse oder Sicherheitsleistungen verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller trotz Fälligkeit nicht zahlt. Entspricht der Besteller dem nicht innerhalb von einer Woche, werden unsere gesamten Forderungen gegen den Besteller, auch aus anderen Geschäften, fällig. Soweit wir noch nicht geleistet haben, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

9. Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit, hat er, ohne daß Verzug vorliegen müßte, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe der Kosten eines laufenden Kredites unserer Hausbank, mindestens in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

10. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen aufzurechnen oder an fälligen Beträgen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Dies gilt nicht für die Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Forderungen bzw. für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts in Anbetracht solcher Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis bis zu deren Erfüllung.

D. Haftung, Mängelansprüche

1. Für unsere Produkte stehen dem Besteller nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Mängelansprüche zu:

a) Geringfügige Abweichungen in Qualität, Gewicht, Härte, Farbe oder Maßen stellen keine Mängel dar.

Für nicht unerhebliche Mängel kommen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen, sofern unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Eine Haftung für durch leichte Fahrlässigkeit eingetretene Schäden besteht nicht, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

b) Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. (z.B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte) sind als annähernd zu betrachten; sie sind Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen, nicht jedoch zugesicherte Eigenschaften.

Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen werden, soweit technisch angängig, vermieden. Dies gilt nicht für Weiterentwicklungen, die dem technischen Fortschritt dienen, soweit der Liefergegenstand durch sie nicht für den Besteller unzumutbar verändert wird. Lediglich erhebliche Abweichungen begründen einen Gewährleistungsanspruch gemäß D 1 a).

Für die Einhaltung der spezifischen Gewichte und Maße kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

Wir behalten uns, soweit nichts anderes vereinbart ist, Abweichungen je nach Artikel bis zu 10 % nach oben oder unten vor.

Für alle Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern nichts abweichendes vereinbart ist.

c) Ein von uns zu vertretender Mangel liegt insbesondere nicht vor bei natürlichem Verschleiß oder bei nicht bei uns erfolgten Veränderungen oder Beschädigungen, sowie bei unsachgemäßer Behandlung, insbesondere auch Lagerung, bei Abweichen von Betriebsanweisungen oder Montagevorschriften, oder wenn der Mangel auf einer uns nicht bei Vertragsabschluß schriftlich mitgeteilten besonderen Verwendung unserer Ware beruht.

d) Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach deren Feststellung, geltend gemacht werden und wenn der Besteller die beanstandete Ware, sofern wir dies verlangen, frachtfrei an uns einsendet. Vor Einsendung ist unser schriftliches Einverständnis einzuholen. Bei berechtigten Mängelrügen werden die Kosten der billigsten Rücksendung von uns erstattet.

e) Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.

f) Mängelansprüche wegen Nichteignung der gelieferten Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck bestehen nur, wenn wir die Eignung garantiert haben.

g) Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform.

h) Ware, für die wir Ersatz geleistet haben, geht in unser Eigentum über. Bis zu ihrer Übergabe an uns wird sie vom Besteller für uns unentgeltlich verwahrt.

2. Einer langjährigen Übung unseres Industriezweiges entsprechend sind Schadensersatzansprüche gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsabschluß, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei voraussehbaren, typischen Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wenn die Schäden auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Diese Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift, durch Versuche oder in sonstiger Weise. Der Besteller ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen.

Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

3. Wir haften nicht für in der Fabrikation zu Bruch gegangene fremde Metallteile, ebenso wenig für die Eignung vom Besteller beigegebener Materialien.

E. Sonstige Regelungen

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort unseres jeweiligen Lieferwerks.

2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder über diesen sind die Gerichte für Lindau/B. zuständig. Wir können unsere Ansprüche darüber hinaus auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend machen.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Wiener UNICITRAL-Übereinkommens vom 11.04.1980 über internationale Warenkaufverträge (UNITED NATIONS CONVENTION ON CONTRACTS FOR THE INTERNATIONAL SALE OF GOODS).

4. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen liegen allen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Sie können von uns jederzeit geändert werden. Widerspricht der Besteller den Änderungen erfolglos, so steht ihm ein Rücktritts- bzw. ausserordentliches Kündigungsrecht zu, sofern wir auf den Neuregelungen im Verhältnis zum Besteller bestehen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt wurden.

5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen im übrigen nicht.

6. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlicher Bestätigung. Im Zweifelsfall ist für den Vertragsinhalt unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wir personenbezogene Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten.

8. Unsere früheren Verkaufs- und Lieferbedingungen werden durch die vorliegenden ersetzt.